Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8306
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Die Besoldung derselben Gemainen Taglöner soll sein
Sumer zeiten einem ygen vier Kreuzer, vnd einem
weybschild deß Kreuzer, vnd Wintarzeiten einen
ygen vierzehen pfening, vnd einem weib zehen
pfening, auch alles zu der Kost.

Ordnung, wie es hinfuran der besidelung halben vnns gröwdt, vnd pöden im statge„ richt gelegen, gehalten werden solle,

Nachdem obuermelte vnnsers gnedigisten Herrn Rat„ richter, alhie die Besidelung, vnd verfertigung auf den Heusern, vnd gründten in seiner Fürstlichen gnaden Statgericht gelegen, Wenn derselben Eigen„ thum verkhaufft, vnd verändert worden ist, von Gerichts wegen, vnd aus alten Herkhomen bisher gehabt hat. So ordnet sein Fürstlich gnad, vnd will, daz alsß hinfuran, ain jeder Statrichter wer der zeiten sein wirdt, solch besidelung, vnd verfertigung, es seien Kauf, vbergab, oder ander Conträrt, dauon dem Eigenthum ainer